

Vorlage Nr.: 70/071

07.02.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	01.03.2002	1
Kreisausschuss	Dez. V	12.03.2002	19
Kreistag	Dez. V	18.03.2002	20

Gründung / Bildung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity und der EKOCity GmbH durch den Abfallwirtschaftsverband

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage beschließt der Kreistag die Beteiligung des Kreises Recklinghausen am Abfallwirtschaftsverband EKOCity gemeinsam mit den Städten Bochum, Herne, Remscheid und Wuppertal sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) und stimmt der Gründung der EKOCity GmbH durch den Abfallwirtschaftsverband ebenfalls zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung der Kooperation erforderlichen Unterlagen (Verbandssatzung, Gesellschaftsvertrag etc.) auf der Grundlage der beigefügten Entwürfe (Anlagen 2 und 3) auszuarbeiten und dem Kreistag zur endgültigen Beschlussfassung bis zum 31.07.2002 vorzulegen.
3. Der Kreistag beschließt weiterhin die Beteiligung des Kreises Recklinghausen an der Gründung des Zweckverbandes sowie der

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht	gez. Plücker	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

EKOCity GmbH zur Umsetzung der Entsorgungskooperation auch für den Fall, dass nicht alle im Beschlussvorschlag zu 1. genannten Gebietskörperschaften einer Beteiligung bis zum 31.07.2002 zustimmen und die wirtschaftlichen Grundlagen der Kooperation hierdurch nicht in Frage gestellt werden.

4. Er beschließt gleichzeitig die Aufgabenübertragung ab 01.01.2004 entsprechend § 4 des Entwurfs der Verbandssatzung auf den Abfallwirtschaftsverband.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.10.2001 über die Gründung einer Entsorgungskooperation EKOCity mit den Städten Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie dem Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) beraten und dabei u.a. beschlossen, dass über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinaus die Beschlüsse des Kreistages zur Teilnahme an der Entsorgungskooperation unter der Bedingung stehen, dass

- durch KVR / AGR die genehmigte 3. und 4. Siedlungsabfallverbrennungslinie des RZR Herten nicht in die Kooperation eingebracht wird,
- die Stadt Bochum langfristig mit einem Standort für eine Entsorgungsanlage (z.B. MBA) zur Kooperation beiträgt und
- die im Rahmen der Entsorgungskooperation geplante vergaberechtsfreie Eigenbeauftragung (Inhouse-Vergabe) rechtlich zulässig ist.

Außerdem sollten im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe auch PPP-Modelle zur Umsetzung der Entsorgungskooperation untersucht werden.

Auch die Räte der Städte und die Verbandsversammlung des KVR haben sich in den Monaten Juli - Oktober 2001 umfassend mit diesem Thema auseinandergesetzt. Aufgrund der bisher anhängigen Rechts- und Vergabeverfahren kann der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises erst jetzt über eine zukünftige Beteiligung beraten.

Alle anderen Gebietskörperschaften haben Grundsatzbeschlüsse zur Kooperation gefasst, die in einigen Fällen jedoch mit Vorbehalten, Auflagen und Arbeitsaufträgen versehen wurden. Die Beschlusslage kann der anliegenden **detaillierten Erläuterung zur Sach- und Rechtslage (Anlage 1)** entnommen werden.

Ausgehend von diesem Sachstand hat die gebildete Arbeitsgruppe zwischenzeitlich intensiv an der Klärung der offenen Fragen, der künftigen Gestaltung der Abfallwirtschaft mit kalkulierbaren Risiken für die weitere Gebührenentwicklung für die Bürger sowie an der Entwicklung der Strukturen von EKO-City gearbeitet.

1. Mengenströme und Mischpreis

Eine Analyse der vorhandenen Abfallströme sowie der Anlagenkapazitäten der Verbrennungsanlagen in Wuppertal und Herten zeigt, dass durch die **vorhandenen Anlagenkapazitäten ergänzt durch eine geplante mechanische Aufbereitungsanlage (MA) in Bochum die Entsorgungssicherheit der Kooperationspartner kurz- und langfristig dargestellt werden kann**. Ein Planungsauftrag für eine MA-Anlage wurde vom Aufsichtsrat der Umweltservice Bochum GmbH (USB) bereits beschlossen.

Unter Zugrundelegung dieser Mengenprognosen sowie der Anlagenkosten ergibt sich ein Mischpreis für die Beseitigung der entsorgungspflichtigen Abfälle über die Laufzeit der Kooperation **in einer Spannbreite von 191,00 – 227,00 DM/t (netto), was einem Durchschnittspreis von ca. 209,00 DM/t (ca. 107,00 €) entspricht**. Zur Vergleichbarkeit mit den derzeitigen Entsorgungskosten wurde für diese Berechnung der Preisstand 2001 zugrunde gelegt. Die Spannbreite erklärt sich überwiegend aus den unterschiedlichen Re- und Ersatzinvestitionsplänen der Anlagen. Die erforderlichen Umladekosten werden zukünftig nur für die tatsächlich umgeladenen Mengen ermittelt und sind den Entgelten/t hinzuzurechnen. Gegenüber dem Ist-Zustand ergeben sich aber hierdurch keine Mehrkosten.

Ermittelte Entgelte nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten –LSP- in DM/t (ohne Preissteigerungsraten und ohne Mehrwertsteuer)

<u>Jahr</u>	<u>Betrag</u>	<u>Jahr</u>	<u>Betrag</u>
2004	211,00	2014	223,00
2005	210,00	2015	213,00
2006	206,00	2016	211,00
2007	206,00	2017	206,00
2008	204,00	2018	204,00
2009	204,00	2019	203,00
2010	220,00	2020	199,00
2011	227,00	2021	198,00
2012	223,00	2022	194,00
2013	220,00	2023	191,00

Anmerkung: Aufgrund des Vertrages mit dem KVR ist im Jahr 2002 für den Verbund RZR /ZDE ein Entgelt von 243,60 DM/t ohne Mehrwertsteuer zu zahlen. Dieses wird sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen bei Wegfall der Deponie Emscherbruch ab 01.01.2003 für den Rest der Vertragslaufzeit bis Ende 2007 ohne Mehrwertsteuer und Preissteigerungsraten auf ca. 250,00 DM/t erhöhen.

Aufgrund der durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 14.02.2001 im Ennepe-Ruhr-Kreis notwendig gewordenen Ausschreibung wird bei Umsetzung des Kreisausschussbeschlusses des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 28.01.2002 zur Vergabe der Restabfallentsorgung an die Firma Rethmann für die Zeit vom 01.07.2002 bis 31.05.2005 der Mischpreis in der Kooperation für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.05.2005 (17 Monate) um ca. 4,00 bis 8,00 DM/t steigen. Mit der Akquisition von weiteren Mengen für den Zeitraum ist diese Erhöhung teilweise aufzufangen.

2. Organisationskonzept

In der Arbeitsgruppe wurden 5 verschiedene Organisationsmodelle (siehe Anlage 1 -Erläuterungen der Sach- und Rechtslage) mit Untervarianten untersucht.

Die untersuchten Organisationsvarianten wurden unter

- vergaberechtlichen
- preisrechtlichen
- kommunalrechtlichen
- zeitlichen
- und sonstigen Gesichtspunkten der Machbarkeit

geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Hinzuziehung externer Berater.

Alle Organisationsmodelle inklusive der Bewertung wurden in zwei Gesprächen mit dem Innenministerium, dem Umweltministerium und den drei Bezirksregierungen erörtert.

Ausgehend von der vorgenommenen Bewertung mit den vorher genannten Kriterien wird sowohl von den beteiligten Gutachtern und externen Beratern als auch von der Arbeitsgruppe selbst das Modell „Abfallwirtschaftsverband (Zweckverband) EKOCity mit EKOCity GmbH“ favorisiert und in den weiteren Erläuterungen konkretisiert. Ausschlaggebend für die Beurteilung waren vor allem vergaberechtliche Kriterien. Dieses Modell soll im Folgenden erläutert werden.

2.1 Abfallwirtschaftsverband EKOCity

Die Gebietskörperschaften und der KVR gründen den Abfallwirtschaftsverband „EKOCity“ (Zweckverband). Die beteiligten Gebietskörperschaften übertragen dem Abfallwirtschaftsverband die Aufgabe der Entsorgung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung inklusive der Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind (z. B. Umladeanlagen und Transporte von diesen zu den Behandlungsanlagen etc.).

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Verbandsdirektor.

Der Verband finanziert sich aus Beiträgen. Ihre Höhe richtet sich nach der dem Verband zur Entsorgung angelieferten Abfallmenge. Die Kosten der Umladeanlagen werden nur im Maße ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme von den Mitgliedern getragen.

2.2 EKOCity GmbH (100% Tochterunternehmen des Zweckverbandes)

Zur Durchführung seiner operativen Aufgaben (Entsorgungsaufgaben, Stoffstrommanagement, Kalkulation des Mischpreises, Erstellung der Mengenbilanzen und der Abrechnungsunterlagen, Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte etc.) gründet der Zweckverband die EKOCity GmbH. **Zur Sicherstellung der Aufgabendurchführung schließt die GmbH mit den Entsorgungsanlagen in Wuppertal, Herten und Bochum Pachtverträge. Die Betriebsführung erfolgt zunächst auf der Grundlage von Betriebsführungsverträgen. Ziel ist eine Personalüberleitung auf die EKOCity GmbH.** Das Eigentum an den Anlagen verbleibt bei den heutigen Gesellschaften.

Die GmbH wird im Wesentlichen im Auftrag ihres Gesellschafters, des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity tätig. Die GmbH darf in Ausübung des Gesellschaftszweckes Beteiligungen oder Geschäftsanteile erwerben, Entsorgungsanlagen kaufen oder pachten sowie Betriebsführungs- oder sonstige Verträge abschließen.

Eine **Beteiligung privater Dritter** –z.B. im Rahmen von PPP-Modellen– **kann nur durch Ausschreibung erfolgen**; sie widerspricht den vergaberechtlichen Kriterien einer Inhouse-Vergabe.

3. Zeitplan

Den Oberbürgermeistern der Städte Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, den Landräten des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Kreises Recklinghausen und dem Verbandsdirektor des KVR wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in einem gemeinsamen Termin am 9. Januar 2002 vorgestellt.

Alle Hauptverwaltungsbeamten und der Verbandsdirektor haben den nachfolgenden Zeit- und Maßnahmeplan gebilligt. Insbesondere die beteiligten Oberbürgermeister sehen die Beschlussfassung in der ersten Jahreshälfte aus zwei Gründen als zwingend erforderlich an:

1. Falls die Kooperation in der ersten Jahreshälfte nicht zustande kommt, müssten die beteiligten Gesellschaften AGR, AWG und USB zur Auslastung der vorhandenen, zur Reduzierung der Investitionsrisiken bei geplanten Anlagen und wegen der auslaufenden bzw. zu kündigenden Verträge andere Kooperationen eingehen bzw. alternative Planungen vornehmen.
2. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf (Herne, Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis, Wuppertal, Mettmann, Remscheid) müssen wegen der Diskussionen und Entscheidungsabläufe zur Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne bis zum 31. Dezember 2002 die langfristige Entsorgungssicherheit über einen Zeitraum von 10 Jahren nachweisen. Ohne die Kooperation müssten ebenfalls kurzfristig andere Entsorgungswege gesucht werden.

Febr. - April 2002	Beratung, Beschlussfassung in den parlamentarischen Gremien der Entsorgungskooperation (Kreistage, Räte, Verbandsversammlung) zum Grundsatz der Kooperation, zur Beteiligung am Abfallwirtschaftsverband, zur Gründung der GmbH durch den Abfallwirtschaftsverband und in den Aufsichtsräten AGR,AWG,USB
Juni, Juli 2002	Beschlussfassung über die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes, des Gesellschaftsvertrages der GmbH und der Besetzung der Organe in den Gremien des Abfallwirtschaftsverbandes
Juli, Aug. 2002	Genehmigung und Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes, Anzeige des Gesellschaftsvertrages der GmbH bei der Bezirksregierung
Sept. 2002	Konstituierung der Organe des Zweckverbandes, Gründung der GmbH und Eintragung in das Handelsregister

Dez. 2002 Information, Beratung in den parlamentarischen Gremien der Entsorgungskooperation über Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Satzungen, Gebühren, Entgelten, Beiträgen etc.

Mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag soll in einem ersten Schritt der Grundsatzbeschluss zur Verwirklichung der Entsorgungskooperation EKOCity durch die Gründung eines Abfallwirtschaftsverbandes und einer verbandseigenen GmbH herbeigeführt werden. Die beigefügten Entwürfe der Verbandssatzung und des Gesellschaftsvertrages (Anlagen 2 und 3) dienen hierbei der weiteren Verdeutlichung der vorgeschlagenen Strukturen. Sie sind eine Diskussionsgrundlage. Der endgültige Gründungsbeschluss zum Abfallwirtschaftsverband, der Beschluss über die Verbandsatzung sowie den Gesellschaftsvertrag soll in einem zweiten Schritt bis zur Sommerpause 2002 herbeigeführt werden. Durch dieses zweistufige Beschlussverfahren besteht ausreichend Zeit zur Diskussion der sich aus den Entwürfen ergebenden Detailfragen, ohne dass hierdurch der Grundsatz der Kooperation in Frage gestellt wird.

4. Handlungsalternativen des Kreises Recklinghausen hinsichtlich der künftigen Gestaltung und Sicherstellung der Abfallentsorgung

a) Kreis Recklinghausen als Gründungsmitglied EKOCity

- Aufhebung des bisherigen Vertrages mit KVR hinsichtlich der Teilaufgabe „Beseitigung“ zum 01.01.2004.
- Einfluss von Anfang an auf die Gestaltung von EKOCity (z.B. MA-Anlage in Bochum, Nichteinbringung der 3. und 4. SM-Linie des RZR Herten in EKOCity, Entgelte).
- Sicherung der ortsnahen Entsorgung durch Inanspruchnahme der im Rahmen EKOCity vorgehaltenen bzw. vorzuhaltenden Anlagen.
- Langfristige Entsorgungssicherheit ab dem Zeitpunkt des Beitritts zu EKOCity.
- Günstigere Entgelte ab 01.01.2004 durch Abrechnung nach LSP über EKOCity (z. B. Abschreibung entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer und nicht der Vertragsdauer).
- Kalkulierbare Entgelte über den gesamten Zeitraum der Kooperation.

- Unabhängigkeit von weiteren Konzentrationen auf dem Abfallmarkt und erkennbaren Verknappungen von Anlagenkapazitäten aufgrund des Ablagerungsverbotes von unbehandelten Siedlungsabfällen auf Deponien spätestens ab 01.06.2005.
- Auslastung der Anlagen durch die EKOCity-Partner und die Vertragsmengen des Kreises Mettmann (derzeit Mengen Mettmann ab 2010 noch unklar).
- Langfristige Bindung an EKOCity (bis 31.12.2023) und an die vorgehaltenen Entsorgungsanlagen.

b) Beitrittsbeschluss des Kreises Recklinghausen zu einem späteren Zeitpunkt

- Weiterhin Erfüllung des Vertrages mit KVR bis zum Beitritt des Kreises Recklinghausen zu EKOCity.
- Geringere Entgelte erst ab dem Zeitpunkt des Beitritts zu EKOCity.
- Verzicht der anderen Gründungsmitglieder auf den Bau einer MA-Anlage in Bochum (zur Vermeidung von Fehlinvestitionen durch die zur Auslastung fehlenden Abfallmengen des Kreises Recklinghausen).
- Beschluss zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten erst bei Beitritt des Kreises Recklinghausen (MA Bochum, 3. und 4. SM-Linie RZR Herten ??)
- Keinen Einfluss auf die Gestaltung bei Gründung und Ausgestaltung des Zweckverbandes und der GmbH (z.B. Stimmrechte, Sitze in den Organen) sowie bei Abschluss der Pacht- und sonstigen Verträge.
- Langfristige Entsorgungssicherheit kann bis zur Entscheidung über den Beitritt nicht nachgewiesen und garantiert werden; Zuweisung durch die Bezirksregierung im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes in Anlagen mit freien Kapazitäten?

c) Nichtbeitritt des Kreises Recklinghausen zu EKOCity

- Erfüllung des Vertrages mit KVR bis zum 31.12.2007 durch den Kreis Recklinghausen und Zahlung der Entgelte nach KAG entsprechend dem Vertrag.
- Regelung innerhalb EKOCity denkbar, dass die Stadt Bochum für die Übergangszeit bis 01.01.2008 die Abfälle in anderen Anlagen außerhalb der Kooperation entsorgt und danach die durch den Kreis Recklinghausen frei werdenden Kapazitäten im RZR nutzt.
- Europaweite Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistung 2005 / 2006 durch den Kreis Recklinghausen mit Auftragssvergabe ab 01.01.2008.
- Nur geringer bzw. kein Einfluss im Rahmen der Ausschreibung.
- Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen zu den dann angebotenen und heute nicht kalkulierbaren Marktpreisen bei sich verknappenden Anlagenkapazitäten.
- EKOCity und/oder AGR können sich an der Ausschreibung beteiligen mit der Folge, dass bei einer Vergabe an diese evtl. die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im RZR erfolgt.
- Sollte ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten, ist eine möglichst ortsnahe Entsorgung nicht erkennbar mit der Folge, dass für die kreisangehörigen Städte zusätzliche Transportkosten entstehen, die zu Gebührenerhöhungen führen.
- Kürzere Ausschreibungszeiten möglich im Gegensatz zu der langfristigen Bindung an EKOCity bis 31.12.2023.

Langfristige Entsorgungssicherheit kann bis zur Vergabe nicht nachgewiesen bzw. garantiert werden; Zuweisung durch die Bezirksregierung im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes in Anlagen mit freien Kapazitäten?